Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer

Verein des Kantons Schaffhausen

Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 1 (1863)

Artikel: Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen

Autor: Harder, H.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jährlich zu entrichtenbe Gelbzinse für ben vierzehen= und bald nachber für ben zwanzigsachen Betrag berselben kauften, und

Ansiedelung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffbausen.

und tirhlich genehmirgera Traufing nocht jährlich zu bezies

hender Raturalgefälle, brachte bas Gelb ber Wohlhabenben

Die Juden, das gekennzeichnete, auf der ganzen Erde zerstreute Volk ohne Land — siedelten sich schon frühe in Schaffhausen an, und erwarben sich ihren Lebensunterhalt wie anderwärts beinahe ausschließlich durch Ausleihen von Seld.

Aus ben ersten Zeiten bes Chriftenthums hatte sich bie Ansicht, daß man Gelb nicht gegen einen Zins ober auf Wucher leihen folle, durch viele Jahrhunderte hindurch fortgeerbt und wurde auch von der Kirche als Grundfat an= genommen. Als aber die ursprünglichen, brüderlichen Verhältnisse zu schwinden begannen, machte sich die theilweise ab Handen gekommene Bruderliebe zunächst in ökonomischer Beziehung fühlbar; es entstand hie und da Geldmangel, ber die Gewerbetreibenden drückte und insbesondere die Un= bemittelten; diese waren genothiget, zur Beseitigung ber Hemmnisse sich an die allgemein verhaßten Juden zu wenben, die in Gelbangelegenheiten es nicht genau nahmen und bereitwilligst den Chriften zu Diensten standen, wenn fie ihre Interessen hinlänglich gewahrt und gedeckt wußten. Die Art und Weise, wie die Juden das als Monopol ihnen zugefallene Geldgeschäft betrieben und ausbeuteten, wurde stets brückender und zuletzt unerträglich, weshalb man, durch den Geldüberfluß, den Corporationen und reiche Privatver= sonen mitunter hatten, begünstiget, einen Ausweg suchte und zuletzt darin fand, daß die Reichen von den Geldbedürftigen Beitrage zur vaterl. Geschichte. I. heft.

jährlich zu entrichtende Geldzinse für den vierzehen= und balb nachher für den zwanzigfachen Betrag berfelben tauften, und zur Sicherung biefer Geldzinse bie als Pfand eingesetzen Baufer und Liegenschaften fich verfichern liegen. Diefes Mustunftsmittel, eine Nachahmung ber icon längst bestandenen und firchlich genehmigten Erkaufung von jährlich zu beziehender Naturalgefälle, brachte bas Gelb ber Wohlhabenben unter erforderlicher Garantie und gegen billige Zinse in ben Geschäftsverkehr, und wirkte so unstreitig viel Gutes, um so mehr, als die theuer zu bezahlende Hülfe der Juden nicht mehr fo viel in Unspruch genommen werden mußte. Bei plotlichem Gelbbebarf, ober in Ermanglung von Liegen= schaften, ab benen Gelbzinse verkauft werben tonnten, immer= hin aber bei Bebarf von kleinen Summen, fah man fich genöthiget, zu ben Juden seine Zuflucht zu nehmen, welche auf allerlei Fahrhabe Gelb lieben, dafür aber oft uner= schwingliche Zinse forberten, welche biejenigen ber Christen um bas 4= bis 8fache überstiegen und wohl noch höher ge= ichraubt worden waren, wurden nicht die Obrigfeiten ichutend Beziehnug fühlbar; es entstand bie und be. nieft pundeige

Bei dieser Lage der Dinge im Allgemeinen erklärt es sich von selbst, wie es gekommen, daß das Volk der Juden in dem gewerdsthätigen Fischerort und Flecken Schafshausen repräsentirt war. Schon das älteste Gesethuch, der Richtesbrief, erwähnt derselben, bezüglich des Fleischbedarfs, und ein Grundzinsrodel des Klosters vom Jahr 1299 führt einen Juden als Besitzer eines steinernen und zwei gewöhnslicher Häuser auf, die am Obermarkt lagen und später unster dem Namen Haselstaude eine etwelche Berühmtheit erslangten. Anno 1333 wurden diese Häuser von dem Juden Jakob bewohnt, der hiesiger Bürger war und zum Schutzeseines Hauptgebäudes vor Nath die Verfügung traf, daß wenn das Nebenhaus je in fremde Hände kommen würde,

beffen Besitzer nie bas Recht haben follten, baffelbe hoher aufzuführen, weil baburch am großen Saufe mehrere Fenfter und das benöthigte Licht verbaut und demfelben empfindlicher Schaben zugefügt murbe. Auf die Ruckfeite ber hieruber ausge= fertigten Urkunde notirte ber Jude Jakob mit hebraischer Schrift den Hauptinhalt derselben, wodurch ein sprechendes Andenken an diesen judischen Bürger auf uns gekommen ift 1). Unno 1340 gieng bas haus zur hafelftanbe mit bem hintergebäube käuflich an ben Domherrn Johannes Windellock, nachherigen Bischof von Conftanz über, ber jedoch den Ranfschilling schuldig blieb und bem Verkäufer bas haus als Pfand verschrieb?). Die lette sichere Rachricht über ben Juden Jakob fällt in's Jahr 1343, in welchem er ber Stadt Burich für ein bebeutenbes Rapital, welches biefelbe bis auf ben Rest von 250 Pfb. Heller abbezahlte, eine Quittung ausstellte 2). Sehr mahrscheinlich ist er sechs Jahre später als ein Opfer bes Fanatismus gefallen, jedenfalls seine Rechtsnachfolger. 18 ma bam Comna das nallied offolde

An der Neustadt wohnten gleichzeitig einige Judenfamislien, der Jude Salomon und neben ihm die Jüdin Rächel, genannt die Sanser, welche ebenfalls hiesige Bürger und Hausbesitzer waren. Diese Rachael muß indessen nicht sons derlich begütert gewesen sein, da sie anno 1325 13 ß. jährs lichen Zins ab ihrem Haus an Conrad Dörslinger für neun Pfd. Pfg. verkaufte 1). Vielleicht war stieses auch nur ein Mittel, dessen sie sich bediente, um den Schein der Unversmöglichkeit auf sich zu ziehen. Da neben dem Haß, den sich die Juden insbesondere durch ihre rücksichtslose Geldgier zuges zogen, auch Neid und Mißgunst über ihr Besitzthum sich fühls

¹⁾ Urfunde bei g. B. g.

²⁾ Chronif ber Stadt Schaffh. 2, 46.

^{3) 3.} C. Ulrich's Sammlung jübischer Geschichten, G. 208.

⁴⁾ Urkunde bes hift, antiquar. Bereins.

bar machte und ihnen mancherlei Besorgnisse erwecken mußten, die schneller und vollständiger ihre Begründung fanden, als die mit allerhöchsten Privilegien begabten Juden ahnen konnten.

Im Jahr 1348 graffirte eine austeckende, mörderische Krankheit weit umber, welche ungählige Opfer forberte. Die Schrecken diefer Peft vermehrend, verbreitete fich bas Gerücht, daß eine allgemeine Bergiftung der Brunnen stattgefunden habe, der zu Folge dieser Sterbend ausgebrochen sei. Als Urheber dieser angeblichen Brunnenvergiftung wurden die Juden bezichtiget und diesem Gerücht um fo eher Glauben geschenkt, als die von der Pest Befallenen schnell, binnen 2mal 24 Stunden, dahingerafft murben. Man wollte als fernere Bestätigung dieser Beschuldigung die Entdeckung gemacht haben, daß die Juden des Genusses des stehenden oder Sodwassers sich enthielten und daher auch verschont worden seien und fieng allgemein an, die schon längst Berhaften vollends als Erb= und Tobfeinde zu fliehen und zu verfolgen. Im Schlosse Chillon, das damals noch zu Savoyen gehörte, wurden im September g. J. die ersten peinlichen Verhöre mit den eingefangenen Juden vorgenommen, die mit der Verbrennung dieser Unglücklichen endigten. Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1349, verfuhr man in Bern und Zofingen in gleicher Weise mit den der Brunnenvergiftung beschuldigten Juden um so unnachsichtlicher, als in letzterer Stadt wirklich in den Brunnen Säckhen mit Gift gefunden wurden, die, wie aus dem Geständniß einiger entsetzlich gefolterter Juden hervorgieng, von ihnen und ihren Glaubens= genoffen eingelegt worden seien. — Es fand nun eine allgemeine Verfolgung und Vertilgung dieser verfehmten Leute statt, welche einzig und allein zu Avignon bei dem Papste Clemens IV. ein sicheres Asyl fanden. Rach dem Borgange anderer benachbarter Städte, z. B. Zürich, Winterthur, Basel u. s. m., in welch' letterer Stadt die Juden auf

einer Insel im Ahein in ein hölzernes Häuschen gesperrt und mit diesem verbrannt wurden (Januar 1349), verfuhr auch Schaffhausen mit den angesessenen Juden. Wan glaubte den zugekommenen Gerüchten, Anklagen und an der Folter erpresten Zugeständnissen derselben, sieng sie ein, überantwortete sie dem Feuertode, während man, wie an andern Orten, die Hand über ihre Habe schlug und einen schwarzen Strich durch ihre Forderungen an die Christgläubigen zog. — die Mand über ihre Kabe schlug und einen

lleber die Verbrennung der Juden in Schaffhausen ist nichts Näheres bekannt, weßhalb man dis dahin annahm, daß sich diese harmlose und sonst so furchtsame und bedäch= tig handelnde Stadt des entsetzlichen Vergehens der unge= rechten Hinrichtung der Juden zu dieser Zeit nicht schuldig gemacht habe 1); allein ein noch vorhandenes Aktenstück zen= get für das Gegentheil.

Hatte, die Juden vor dem Grimme seiner Unterthanen zu schützen, nahm, nachdem dieselben so zu sagen ausgevottet waren, keinen Anstand, deren hinterlassenes Besitzthum für sich und sein Haus anzusprechen. Sein Ansinnen besvembete, man zeigte sich nichts weniger als geneigt, demselben unbedingt Folge zu leisten. Dieses war auch in Schafshausen der Fall, wephalb zur Erledigung dieser Angelegenheit Schafshausen eingeladen wurde, durch Bevollmächtigte seine Einsprachen vor einem Schiedsgericht kund zu geben, an dessen Spitze des Herzogs Schwester, die berüchtigte Königin von Ungarn stand, die sich als Vermittlerin aufgeworfen hatte, um die Anstände zu regeln und mittelst eines endsültigen Spruchs abzuwandeln. Das hinterlassene Vermögen der Juden wurde, ohne deren Besitzthum an Häusern

¹⁾ Bergl. Ulriche jüdische Gesch. S. 209 u. a. m. 201 admittell (1

und Hausgeräthschaften u. s. w., von den Abgeordneten der Stadt auf neunhundert und vierzig Mark Silber angegeben, eine Summe, die den Sachwaltern des Herzogs zu gering taxirt erschien, um so sicherer, als die Abgeordneten unter keinen Umständen sich herbeilassen wollten, die Richtigkeit ihrer Angaben eidlich zu bekräftigen. Es wurde deswegen solgender Spruch gefällt: "daß die Bürger von dem Gut, das die Juden hinterlassen haben, Johannes, dem Schultheißen zu Waldshut, als herzoglichem Vogt im Thurgan und im Aargan, zu Handen der österreichischen Herrschaft, besagte neunhundert und vierzig Mark Silbers einhändigen sollen, ebenso was über diese Summe hinaus an Gold und Silber noch aufgefunden würde".

"Alles übrige, von den Juden herstammende Besitzthum, wie das genannt ist, es sei an Häusern oder anderm Gute, solle denen von Schaffhausen bleiben, mit alleiniger Außnahme des Hauses zur Haselstaude, welches dem gegenwärtigen Besitzer desselben und seinen Erben, dem herzoglichen Canzler, Meister Johannes Windellock, Domherrn, bleiben solle, gemäß herzoglicher Dotation".

"Endlich sollen sowohl die eingesessenen Bürger als die Ausdürger zu Schaffhausen aller Gülten, die sie den Juden schuldig gewesen, ledig und quitt sein und derselben wegen Niemand mehr etwas zu antworten haben. In gleicher Weise solle es auch mit den Anforderungen der österreichischen Herrschaft seine Bewandtniß haben und die Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen wieder in die Huld eingesetzt sein".

Diese von Herzog Albrecht zu Perchartstorf am St. Stephanstag anno 1349 ausgesertigte Urkunde trägt auf der Rückseite die leichtfertige Registratur=Ueberschrift: "Die Richtung, als die Juden brennt waren").

¹⁾ Urfunde des Kantons-Archivs. die ochlich dertill Igroll (1

Bahrend bie an die Juben verschulbeten Burger und Einwohner Schaffhaufens burch einen Gewaltstreich mit einem Male ihrer Schuldigkeiten entledigt wurden, forgte auch ber Rath für die materiellen Interessen ber Stadt und verfilberte, was sich von bem angefallenen Gut verfilbern ließ. Der Unfegen, ben biefes Gut ber Stadt brachte, tann nur noch burch einen, inbessen authentisch belegten Fall, nachge= wiesen werben. Die Schultheißen von Randenburg, benen immer noch etwelche vogtherrliche Rechte zu verwalten stan= ben, benütten die Zeit und entlehnten aus bem Judengute, mit bem ber Stadtfactel gefüllt mar, fl. 400, mahricheinlich gegen genügende Unterpfande. Nach Verlauf eines Jahres rechneten die Schultheißen mit Rath und Bürgerschaft ab wegen ber ihnen ichuldig gewordenen Bugengelder für Frevel, und fiehe ba, es überftiegen biefe bie Summe, bie ein Jahr zuvor die Schultheißen von Randenburg von der Stadt entlehnt hatten, berart, daß bie Ausgleichung ber gegensei= tigen Forberungen benen von Ranbenburg noch als eine Verzichtleistung notirt wurde (Donnerstag vor St. Gallentag 1350) 1).

Obschon die Juden schon wiederholt die Erfahrung gemacht, welch' geringen Schutz zur Zeit der Aufregung und Gefahr selbst kaiserliche Freiheits= und Schirmbriese ihnen gewährten und wie wenig Vertrauen in die bündigsten Zusicherungen der Städte rücksichtlich des persönlichen Schutzes und des Eigenthums zu setzen sei, so ließen sie sich doch bald wieder allerorts nieder, wo nicht direkte Verbote, wie z. V. in Straßburg ihnen entgegen standen. Raum waren zwanzig Jahre verstrichen seit der gräuelhaften Versolgung, so waren sie schon wieder in Schaffhausen ansäßig. Der eingesleischte Schacher= und Wuchergeist ließ es ihnen noch nicht

gewärtigen zu muffen.

¹⁾ Stadtbuch im Kant.=Archiv.

zu, durch Landbau und Handarbeiten ihren Lebensunter= halt und irgendwo zu diesem Zwecke ein sicheres Asyl zu suchen.

Unter gewissen vertragsgemäßen Bedingnissen wurden die Juden jetzt wie vormals auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, nebst Weib und Kindern als Bürger aufgenommen, indessen selbstverständlich unter Verzichtung auf alle politi= schen Rechte. Aus dem 14. Jahrhundert ist nur noch ein einziger Bürgerrechtsbrief auf uns gekommen, ber aus bem Archiv entfernt und als Bücherbecke verwendet worden ist. Nach bemfelben murben am St. Gertrud = Tag 1391 "durch unser Stadt und Burger Rutens willen": Männlin, Binelis, bes Juden Sohn; Lemblin, Männling Sohn von Katen= ftein, Juthen, die Judin von Ravensburg und beren Sohn Symon, in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen. Unter Angelobung, sie, so lange ihr Aufenthalt in hiesiger Stadt bauern würde, getreulich an Leib und Gut gegen Jeder= mann, gleich ben übrigen Bürgern, die Chriften und bei uns seghaft sind, zu schirmen, nahm man sie auf unbestimmte Zeit, doch unter Kündigungsfrist von einem halben Jahr in Folge gegenseitiger Nebereinkunft unter nachstehenden Be-

Gift den genannten Juden gestattet, den Bürgern Geld zu leihen auf Briefe und fahrende Pfänder. Als Zins dürfen sie wöchentlich für jedes Pfd. Heller, abgesehen von einer größern oder kleinern Summe, zwei Pfenning verlangen, ebenso für Beträge unter einem Pfund dis auf 10 ß. Darleihen unter 10 ß. sollen ihnen wöchentlich mit einem Pfennig verzinst werden. Diese Taren sinden nur gegen Bürger und Angehörige der Stadt Schaffhausen ihre Answendung. Mit Fremden mögen sie Verabkommuisse tressen nach Belieben, ohne deswegen Verantwortung und Strafe

1) Ctabtbuch im Rant. Ardiv.

gewärtigen zu muffen.

Die Juden sollen von Niemanden zu einem Anleihen gezwungen werden können, auch dürfen sie Pfänder jeder Art nehmen, selbst wenn diese geraubt, gestohlen, oder sonst unrechtmäßig erworben wären, mit alleiniger Ausnahme zerbrochener Kelche, blutiger Gewänder und nasser Husnahme zerpsichtet sein, die Hintiger Jühet". Sie sollen auch nicht verpslichtet sein, die Hinterleger unrechtmäßig erworbener Pfande bei Behörde zu verzeigen, oder Pfänder gegen andere austauschen zu lassen, oder Behufs Versteigerung herauszugeben u. s. w.

Sollten die Aufgenommenen irgend eines Vergehens wegen eingeklagt werden, so sind als Zeugen nur ehrbare Leute, Christen und Juden, die Einwohner der Stadt Schaff= hausen sind, zuzulassen.

Bei Verübung gewöhnlicher Frevel sollen die Juden ebenfalls gleich den Bürgern gehalten, jedenfalls aber ihnen deßhalb nie die Stadt verboten werden.

Forderungs = und andere Klagen und Angelegenheiten müssen gegenseitig, nach Anleitung der von Herzog Leopold von Desterreich erlassenen Berordnung, vor die hiesigen Gerichte gebracht und abgewandelt werden.

Endlich werden die aufgenommenen Juden alle, ohne Ausnahme, des Kriegs= und Wachendienstes überhoben, das für aber sollen sie die ihnen auferlegten Steuern, welche zur Hälfte der Herzoglichen Kammer zufallen, alljährlich entrichsten, und zwar Männlin fl. 10. — Lemblin fl. 8. — und Jüthen und ihr Sohn zusammen fl. 9 — in Gold 1).

Außer diesen Bürgerrechts-Urkunden war den hier wohnenden Juden noch durch allgemeine Beschlüsse des Vogts, des Raths und der gesammten Bürgerschaft eine Handfeste gegeben, die sie fortan ruhigen Blickes in die Zukunft schauen

1) Stadtond im Rie. Nrcbiv.

1) Urfunden bei g. II. S.

¹⁾ Urfunde bei g. B. g.

ließ. Sie lautete also: "Wäre der Fall, daß ein Herr oder jemand anders, wer der wäre, einen oder mehrere unserer Bürger oder Bürgerinnen und wer bei uns in unsern Gerichten und Schirm je seßhaft und wohnhaft ist, es seien Christen oder Juden, Neiche oder Arme, Männer oder Frauen, Pfassen oder Layen, Seistliche oder Weltliche, wie sie genannt sind, ohne Necht sienge, oder fangen und brandschapen oder ihre Häuser und anderes Gut nehmen, vorenthalten oder ihnen diese beschliessen wollte, sollen derlei Eingrisse nach bestem Vermögen, durch alle Einwohner abgewendet und verwahrt werden, getreulich, sest und einbarlich, unter Einsetzung von Gut und Blut").

Auch hinsichtlich des Nechtsschutzes genossen die Juden durch allgemeinen Beschluß der Bürgerschaft die gleichen Vortheile wie diese; überhaupt wurde ihnen alles verheißen, was sie billigermaßen wünschen konnten und selbst unditzligerweise gefordert hatten (12. April 1389).

Um diese Zeit wurde auch der Jude Smarien, genannt lang Smaryen von Neuenstadt, mit Henlin seiner Ehefrauen und zwei Kindern in den hiesigen Bürgerverband aufgenommen, gestützt auf Schirm-, Geleits- und Empfehlungs-Briese, die derselbe sowohl von den österreichischen Herzogen selbst als Namens derselben von verschiedenen Landvögten erhalten hatte. Zu mehrerer Empfehlung wies derselbe auch einen eigenhändigen Brief des österreichischen Landvogtes im Nargau und Thurgau, Rainharts von Wähingen vor, worin dieser seinen "lieben Smaryen" gar ernstlich im Auftrage des Herzogs bittet, mit Randegger und mit Kron zu ihm nach Baden zu kommen, da er seiner, zu seines Herren nothbürstigen Sachen sehr bedürse. 1389 2).

1) Urfunde bel S. 28. P.

¹⁾ Stadtbuch im Rts. = Archiv.

¹⁾ Urfunden bei S. W. S.

Nach diesem wurden innerhalb 10 Jahren noch nachgenannte Juden und Judenfamilien aufgenommen, nämlich Vineli, Moses, Jakob, Michael, Aaron der Arzt, Vinelmann, Josimann, Schmul, Simon von Frankfurt, Smaryens Tochtermann, Salomon, der in Michaels Haus wohnte,
Jeklin von Ueberlingen, Mathias Wölflin und Hirtz, welche
mit ihren Angehörigen mindestens einen Personenstand von
40 Seelen zählten.

Schon im Jahr 1370 kommen die Juden in Schaffshausen wieder zum Vorschein. Eine Familie Judmann des wohnte ein Haus im jetzigen Ningkengäßchen, welches von derselben bis zum Jahr 1493, den Namen Judmannsgäßlitrug, in welchem Jahr der berühmte Mang Thöning an die Stelle des alten Judenhauses sein stattliches Haus erbauen ließ, nach dessen Erbauer das Gäßchen nun genannt wurde, dis die Ningken von Wildenberg einzogen und dadurch dem Gäßchen seinen jetzigen und wahrscheinlich bleibenden Nasmen verliehen.

Später siedelten sich mehrere Familien in der oberen Neustadt an und zwar im sogenannten Stadthof, der durch ein Thor verschlossen werden konnte. In der nächsten Nähe desselben befand sich die Synagoge, deren Stelle heute noch durch das Haus "zur Judenschule" bezeichnet wird. Vom Ningken= oder Judmannsgäßchen führte durch die anstoßende Wiese ein Fußweg zur Synagoge, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnenden Juden.

Bei der starken Vermehrung der Juden, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, sahen sich mehrere Haushaltungen genöthiget, außerhalb des Stadthofs Häuser zu kaufen 1),

milden.

¹⁾ Anno 1393 kaufte Lemblin von Mächtild Bommann, Berchtolds Wittwe für 26 Goldgulden und unter Uebernahme eines jähr= lichen Zinses von 4 fl. ein Haus an der Neustadt, neben dem

und zu wohnen, weßhalb die Neibungen zwischen Christen und Juden sehr überhand nahmen. Unsere sogenannten Frevel-Bücher!) liefern hiefür den unläugbarsten Beweis und lassen überdies in den sittlichen Verfall jener Zeit einen richtigen Blick thun.

Die Juden waren verachtete und verhaßte Leute und wurden gleichsam nur als Aushülfspersonen in Geldnöthen geduldet. Von christlicher Liebe verspürten sie selten einmal einen Hauch und darum setzten sie diesem liebelosen, ja feindsseligen Betragen ähnliches Gebahren entgegen, das um so eher kränkte und zum Haß anstachelte, als die gemeine Meinung der Ansicht stand, daß ein Jude sich alles gefallen lassen müsse, um der Duldung wegen, die ihm zu Theil werde.

In diesem steten Kannpse verwilderten die Juden sichtbar, weßhalb sie in der Roheit unsere Vorsahren noch übertrasen. Um die Verhältnisse zwischen Christen und Juden im Privatleben zu regeln und seindseligen Reibungen möglichst zu steuern, hatte man schon frühe Gesetze und Verordnungen erlassen, die allgemeine Geltung hatten und durch langhergebrachte Uebung hinlänglich sanktionirt waren.

Diesen zufolge mußten die Juden einen Spithut tragen, damit sie von Jedermann auf den ersten Blick als solche, das heißt Gegner Christi, erkannt würden. Später traten gelbe Minglein oder rothe Tuchläppchen, in Form der Spithüte ausgeschnitten, die auf der Brust des Oberkleides getragen werden mußten, an deren Stelle.

namentlich am Freitag, gleichzeitig mit den Christen zu benützen.

Johannes, des Weibels gelegen. Ats.:Archiv.

lichen ginfes von 4 fl. ein Sans a. &'de. W. ditige mEn(Lem

Bei Hochzeitsanlässen, ja selbst bei bloßen Trinkgelagen und bürgerlichen Zusammenkünften, durfte sich kein Jude einfinden, sie sollten auf sich selbst beschränkt leben und außer dem geschäftlichen in keinen weitern Verkehr mit den Christen treten — eine Maßregel, deren Beobachtung von der Kirche den Christzläubigen geboten wurde.

Gine lange Zeit wurde das Verbot eingehalten, daß die Juden keine christlichen Dienstboten noch Ammen halten sollen; allein im Verlaufe wurde diese kirchliche Verordnung gegenseitig gebrochen.

Enblich war den Juden strenge geboten, in der Charwoche, jedenfalls vom hohen Donnerstag an dis nach dem
Osterseste, in ihren Häusern bei verschlossenen Thüren und Tenstern in tieser Ruhe zu verweilen, während welcher Zeit des den Christen verboten war, die Häuser der Juden zu betreten.

den hiesigen Juden unbeachtet gelassen und namentlich die letztere, wodurch sie sich tiesen Haß zuzogen. Im schlimmsten Fall rechneten sie auf die Gunst der Obern, die sie durch Dienstleistungen zu erschmeicheln bemüht waren und mitunter auch wirklich erworben haben mochten.

Unsere Juden ließen ihre Kinder durch jüdische Lehrer in den nothwendigsten Fächern unterrichten. Es waren diese Schulmeister Leute gemeiner Natur, die wenig Achtung gesnossen und von den Juden zum öftersten durchgeprügelt wurden. Ueberhaupt waren Zank und Streit und thätliche Mißhandlungen bei den Juden an der Tagesordnung, som wohl unter sich als insbesondere gegenüber den Christen. Von den vielen Freveln, die in den noch vorhandenen Bußens büchern, die Juden betreffend, eingetragen sind, folgen hier eine Anzahl der Bezeichnendsten:

Der junge Judmann, der sich anno 1372 gleich seiner

Mutter eines Hühnerdiebstahls schuldig machte, verunglimpfte den Bestohlenen, Bertschi von Landau, noch obendrein durch die Aussage, als zoge dieser mit einer Klapper, wie ein Aussätziger, bettelnd auf der Landschaft umher.

Der alte Lemblin zeichnete sich insbesondere als ein rober, streitsüchtiger Mensch aus, ber bei vielen Handeln verwickelt war. Namentlich behandelte er die Dienstboten übel und schlug anno 1383 seinen Knecht blutrünftig. Wie es scheint, ohne stichhaltige Veranlassung, mißhandelte er anno 1396 auch einen Spenglerknaben in Burthard Schneiders Haus, welcher Vorfall ebenfalls dem Vogt geklagt und neben mehreren driftlichen auch durch drei judische Zeugen bestätigt wurde. Vielfache Beschimpfungen und Raufereien, benen sich die männlichen Juden schuldig machten, übergebend, folgen hier Züge aus bem Leben ber judischen Frauen, die mindestens ebenso roh als die Manner waren, in ber Bantfüchtigkeit aber dieselben weit übertrafen und fehr oft Beranlaffung zu heftigen Auftritten gaben. Mit ihren Rachbarn lebten sie in steter Febbe; auf bem öffentlichen Markte wich man ihnen aus, namentlich ber Beli, bes Manling Ghe= frau, welche mit "bosen Gonms" und ben schändlichsten Redensarten um sich warf, wenn sie sich bei Gintaufen beeinträchtigt fühlte; selbst mit ben Bäckerjungen unter ber Brodlaube zankten sie sich herum und mißhandelten dieselben fogar. Die Judenweiber figuriren beinahe alle in den Frevelbüchern, und ware es nur ber losen Zungen wegen. Seden Augenblick waren sie bereit, den Leuten "das bose Uebel" zu wünschen, so oft sie auch hiefür gebüßt wurden. Bei dem Juden Jakob diente eine Christin, welche auf Anstiften ihrer Meisterin durch die jüdische Nebenmagd thätlich miß= handelt wurde, zumal als sich die Jüdin erbot, die Frevelbuße, wie hoch dieselbe auch sei, zu entrichten. 3d lange anie

Mehrere Verunglimpfungen sind eingetragen, die bie

Jüdinnen auf dem Weg zur Synagoge gegen Christen ausstießen, was um so weniger befremden kann, wenn man
vernimmt, daß selbst in der Synagoge die Judenweiber sich
auszankten, so Michaels und Lämblins Frauen anno 1393.

Josimanns Weib wünschte der Magd des Werkmeisters "am stillen Freitag", als diese zur Kirche gieng, "das bose Nebel". Bei der Nachhausekunst wurde dieselbe von dem Juden Schmol verfolgt und gelästert, ebenso am Abend vor Ostern, welcher Unsug der festlichen Zeit wegen den Juden doppelt übel vermerkt wurde. Am grellsten benahm sich die Frau des Arztes Aaron, welche mit ihrem Nachbar Heini Löw zertragen war und in einer Anwandlung von Zorn sich soweit vergaß, daß sie den zum Sitzen bestimmten Körpertheil über die Fensterbrüstung herausbog gegen den ihr verhaßten Nachbar.

Durch all diese Handlungen erschwerten sich die ohnehin verhaßten Juden ihren hiesigen Aufenthalt. Je länger je aufsfallender und unverhüllter gab sich der Groll gegen sie kund.

An der Judenfaßnacht anno 1394 drohte Heini Näsgeli mehreren Juden mit Tod und Verderben und daß er ihnen die Keßler über den Hals schiesen werde. Es wüthete dieser gegen die Juden fort und verhieß ihnen, daß weder der Hün noch der Schupfer, beide des Raths und der Justen Beschützer, mächtig sein sollen, einen Anlauf gegen sie zu hemmen. Er werde mit 30 oder 40 Mann am solgens den Tag vor ihre Schule kommen, um ihnen die Köpfe einszuschlagen.

Um die nämliche Zeit paßten die Sporrer, 5 Mann stark, dem Juden Mayer von Constanz auf, der mit seinem Knechte bei Mänlin zur Herberge gestiegen war. Der Schiffsmann Wolfram holte die Juden Nachts ab, um ihnen zum bereitgehaltenen Schiff im jetzigen Schmiedenthörli beim Kolsbenthor zu leuchten.

Schon unterwegs wurden sie von den Genannten angefallen und hart gelästert, und als sie das Schiff erreicht hatten, gieng der Lärm auf's Neue an. Den Fischern wurde vorgeworsen, wer sie geheißen, die bösen Ketzer zu führen? Der Lohn dafür werde ihnen übel bekommen! — Mit großen Steinen begannen die Sporrer nun auf das Schiff zu wersen, so daß die Angegriffenen der größten Gesahr ausgesetzt waren, und ganz sicher schwer verletzt worden wären, würde es ihnen nicht gelungen sein, noch rechtzeitig eine schützende Mauer zu erreichen.

Gines Abends vermißte Peter Sarwürker seinen Knaben; ohne vorerst noch anderwärts demselben nachzufragen, eilte Sarwürker, von übelm Vorurtheil geleitet, in das Haus eines ihm verdächtig scheinenden Juden und forderte diesen in höchster Erbitterung auf, ihm seinen Sohn augenblicklich herauszugeben, widrigenfalls er sofort blutige Nache an ihm nehmen werde. Zum Slück stellte sich die Schuldlosigkeit des Juden rechtzeitig heraus, weßhalb es bei der Drohung verblieb.

Unter derartigen Verhältnissen gieng das 14. Jahrhuns dert zu Ende. Die Erbitterung gegen die Juden stieg von Woche zu Woche; zugleich aber auch das Guthaben derselben bei Bürgern und Einwohnern, wobei die Juden als Glänsbiger herzs und rücksichtslos verfuhren.

Verdächtigungen und Beschuldigungen aller Art wurden gegen die Juden herumgeboten und je schwerer dieselben lausteten, um so eher wurde ihnen Glauben geschenkt. Es beschufte nur eines Zunders, um die Schreckensscenen von 1349 wieder hervorzurufen.

Den Juden konnte diese Sachlage keineswegs unbekannt sein, weßhalb sie sich gewiß doppelt bemühten, zu keinen ernsten und gerechten Klagen Veranlassung zu geben. Nichts besto weniger brach mit dem Jahre 1401 die längst verhals

tene Wuth der Christen gegen sie los. In Diessenhosen wurde Conrad Lory, Söhnlein des Rathsherrn Herrmann Lory, durch einen Neitknecht des Vogtes, Namens Zahn, getödtet. Schnell verbreitete sich die Kunde, daß der Knabe auf Anstisten des hie niedergelassenen Juden Vinelmann, der 8 Tage in Diessenhosen verweilte, ermordet worden sei, um dessen Blut zu bekommen, wofür gedachter Jude dem Reitknecht 3 fl. versprochen habe. Sowohl der Thäter als der Anstister des Mordes wurden festgenommen und nach kurzem Prozeß ersterer gerädert und Vinelmann mit den übrigen in Diessenhosen lebenden Juden verbrannt, während der gemordete Knabe in der Kirche beigesetzt und bis zur Resormation als ein Märtyrer verehrt wurde 1).

Als die Juden in Schaffhausen von dem Vorfall Kunde erhielten, begaben sie sich schnell auf die Flucht. Lembli, Michel, Schmul und Jäckli flohen über den Rhein und verssteckten sich in des Dörflingers Scheune zu Feuerthalen 2), von wo aus sie, von der Nacht begünstiget, und wahrscheinslich, um ihre Verfolger irre zu leiten, die Flucht in der Richtung nach Stein fortsetzten, indessen auf derselben ergriffen und nach Schaffhausen zurückgebracht wurden.

Da der Jude Vinelmann zu Diessenhofen an der Folter bekannt haben sollte, daß er eigentlich nur im Auftrag des ebenfalls in Schaffhausen ausäßigen Juden Hirz gehandelt, der ihm für das Blut eines Christenknaben 20 Gulden versprochen hätte, so wurden neben dem Juden Hirz alle seine Glaubensgenossen gefangen gesetzt und peinlich verhört, wodurch den Gemarterten Zugeständnisse abgenöthigt wur-

¹⁾ Thurg.-Neujahrsbltt. IV. Schaffh.-Neujahrsbl. XII. Ulrichs jüd. Gesch. S. 248.

²⁾ Frevelbuch bei H. B. H. ger Geft achteil (1 Beiträge zur vaterl. Geschichte. I. heft.

ben, beren man bedurfte, um sie und die Ihrigen Form Rechtens zum Tobe zu verurtheilen. Wegen die Juden Lemblin, Birg und Mathias verfuhr man am schrecklichsten. Es mur= den denselben Schnitte in die Waden gemacht und in die Wunden heißes Pech gegoffen; als ungeachtet dieser wieder= holten Marter die Angeklagten auf ihrer Behauptung bestan= ben, daß sie unschuldig an dem Blute des Knaben seien, mur= ben ihnen die Fußsohlen angebrannt, "daß man wohl das bloße Bein gesehen habe". Jett, um dieser abscheulichen Dualen überhoben zu werden, bejahten sie die an sie gestell= ten Fragen, worauf über alle in Schaffhausen aufäßigen Juden das Todesurtheil ausgesprochen wurde. Als man die Juden zum Scheiterhaufen führte, erhoben diese Unglücklichen ein herzzerreißendes Gewimmer unter Betheurung ihrer Unschuld, sie mögen an ber Marter zugestanden haben, was sie wollen, sie seien ihrer nicht mehr mächtig gewesen und hätten, von der Pein überwältiget, selbst das Dasein Gottes leugnen können. Alls indessen alle diese Betheurungen nichts mehr verfiengen, da brachen die dem Tode Verfallenen in lautes-Rlagen aus und nannten ihre Richter Bosewichte und Mörder, die sie unschuldiger Weise dem Tode überantwor= teten, ja die sonst so bösartigen Jüdinnen baten die Umste= henden, für sie Gott zu bitten, daß er um ihrer Unschuld willen ihnen gnädig sein wolle 1). Etwa dreißig Personen wurden dahier allem Anschein nach unschuldig verbrannt und dem Haffe und dem Eigennutz geopfert. Die Ueberreste diefer Unglücklichen wurden in eine Grube gelegt und diese einige Tage hindurch von des Hafners Sohn auf der Steig bewacht, der hiefür mit 6 f. belohnt wurde 2). Die Erekutionskosten magte man nicht der Stadtrechnung einzuverlei-

¹⁾ Ulrichs jübische Gesch. S. 209 u. a.

²⁾ Rechnung im Stadtarchiv.

ben; es scheinen dieselben vorab aus dem hinterlassenen Bessitzthum der Juden bezahlt worden zu sein, mit welchem man jetzt wie ein halbes Jahrhundert zuvor verfuhr. Ebenso war es auch gehalten mit den zahlreichen Anforderungen, welche die Juden an die Bürger und Einwohner Schafshausens zu machen hatten; die Asche der Gläubiger vertilgte die Schulden.

Auch in Winterthur wurden die Juden verbrannt; es trat daselbst für diesenigen, welche Christum bekannten, eine Begnadigung ein, von welcher indessen nur der Sohn des Juden Davids Gebrauch gemacht zu haben scheint, welcher sehr wahrscheinlich der Stammvater eines dortigen Künstlerzgeschlechtes geworden.

Nur wenige Wochen nach Vertilgung der Juden entlehnte Götz, Schultheiß von Kandenburg, bei dem obgedachten neuen Christen von Winterthur, der nunmehr Hans Graf genannt wurde, 500 Goldgulden gegen Unterpfand des Dorfes Neuhausen und der Mühle am Rheinfall 1). Der Zinsfuß trug bereits den christlichen Charakter, da derselbe nur auf 5 Prozent gesetzt wurde.

Wie die Stadt Schaffhausen mit der Herrschaft von Desterreich diesmal wegen des angefallenen Judengutes gerechtsertiget wurde, kann nicht angegeben werden. Immerhin erhielt dieselbe erst anno 1411 von Herzog Friedrich die nachgesuchte vollständige Verzeihung für den verübten Judenmord 2), und zwar namentlich der dem Haus Desterreich in der Schlacht am Stoß geleisteten Dienste und der gefallenen Bürger wegen.

Im Jahr 1420 ließ sich ein Jude Namens Leu mit seinem Haushalte wieder in Schaffhausen nieder. Doch blieb derselbe nur ein Jahr, da ihm die Abgabe von 50 fl. an

¹⁾ Urf. im Rant .= Archiv.

²⁾ Ordnungsbrief im Kts.-Archiv.

die Stadt zu schwer fallen mochte-1). Fünfzehn Jahre später meldete sich abermals ein Leu, Bürger von Zürich, (vielleicht der obige), um die Aufnahme in den hiesigen "Schirm, Trostung und Geleit", ebenso die Wittwe und Kinder des lahmen Leuen nebst dem Juden Schmol. Einstimmig wurde denselben ihr Ansuchen unter folgenden Bedingungen und Rechten gewährt.

Es sollen die Genannten mit Weib und Kindern nebst Hausgesind für einmal auf die Dauer eines halben Jahrs, den eingesessenen Bürgern gleich, in der Stadt wohnen, in zweien Häusern, wo sie die käuslich erhalten mögen. Nach dieser Zeit kann denselben der Aufenthalt auf Jahresfrist gekündet werden.

Die Juden männlichen Geschlechts sind verpflichtet, beim Verlassen ihrer Häuser das vorgeschriebene Kennzeichen, ein von rothem Tuch ausgeschnittenes Judenhütchen, auf dem Oberkleid zu tragen, bei Buße von 5 ß. Heller, für welche die Stadtknechte sie pfänden mögen.

Es ist dem Juden Leu gestattet, alljährlich zweimal Schul und Capitel zu halten und während der Dauer dieser Uebungen fremde Lehrer und Schüler in seinem Haus zu beherbergen und zu verpflegen; doch sollen diese nur nach zuvor geschehener Anzeige bei dem Bürgermeister stattsinden, und Leu für diese Erlaubniß alljährlich zwei Glassenster in die Rathsstube ansertigen lassen.

Die niedergelassenen Juden haben das Necht, den Bürsgern und Einwohnern Geld zu leihen und hiefür wöchentslich bei einem Betrag von 10 ß. und darunter 1 Heller Zins zu erheben, von 11—20 ß. oder einem Pfund zwei Heller und für einen Gulden wöchentlich 3 Heller. Gegensüber Auswärtigen ist ihnen freier Spielraum gelassen. Es

¹⁾ Rechnung im Stadt-Archiv. "idents and introducture (2)

ist ihnen bei Verlust der Pfänder und der geliehenen Summe nebst Zins verboten, auf nasse Häute, blutige Gewänder und Kelche, Geld zu leihen, ebenso bei Verlust des Pfandes und der Zinse auf Harnische. Wenn die hinterlegten Pfäns der unrechtmäßig erworben sind, müssen dieselben gegen Ersstattung des Darleihens dem rechtmäßigen Besitzer verabsolgt und die Schuldner den Heimlichern angezeigt werden.

Hinterlegte Pfänder, die "von Schaben, Mäusen oder sonst gewüstet oder geschwächert" würden, oder in Folge Brandunglücks verloren giengen, sollen die Juden nicht zu ersetzen haben; in letzterm Fall indessen, soll ihnen das Darsleihen nebst Zinst auch verloren sein.

Acht Tage nach erfolgter Mahnung zur Zahlung sollen die Juden berechtigt sein, die Pfänder zu versilbern oder für sich selbst zu behalten.

Bei einem Todesfall soll ihr hinterlassenes Gut ohne Abzug den Erbsberechtigten "freundlich und tugendlich" ver= abfolgt werden.

Es ist ihnen gestattet, auch anderwärts ein Bürgerrecht anzunehmen und ihren Gewerb zu treiben.

Sollten die Juden sich eines groben Vergehens schuldig machen, so können nur unbescholtene Juden und Christen als Zeugen zugelassen werden, bei unwichtigen Freveln mag jeder ehrbare Christ gegen sie zeugen. Bezüglich der Bußen und Strafen sollen die Juden den Bürgern gleich zu behansbeln sein.

Als Ersat für Steuern, Wacht, Zoll, Umgeld, Reisen u. s. w., auch daß man sie "besto fürderlicher geneigt sei zu schirmen", sollen die aufgenommenen Juden der Stadt jährlich 80 rhn. Gulden bezahlen 1).

Unter biesen Bebingnissen wurden bie Juden abermals

1) Allerlei Dodnungen bei g. E. S.

¹⁾ Ulrich, S. 462.

in den Schutz der Stadt aufgenommen und wurde ihnen erlaubt, ihr Geldgeschäft zu betreiben.

Beinahe unter benselben Bedingnissen wurden später wieder andere Juden aufgenommen; doch sorgte man dafür, daß gerade nur so viele Juden hier ansäßig waren, als man durchaus bedurfte, um der drückenden Geldnoth steuern zu können.

Die Aufnahmsbedingnisse blieben beinahe immer dieselben, mit dem Hauptunterschiede jedoch, daß das jährliche Schirmgeld bedeutend vermehrt und auf 300 Gulben gestellt wurde, wozu dann noch die Abgaben des Mühlen- und Weinzolls kamen, nebst einem jährlichen Geschenke an die Stadt im Betrag von 10 Gulben rhn., wahrscheinlich als Aequivalent für die vormals zu liefernden Glasfenfter. Es ist auffallend, daß nur der Revers, den die Juden der Stadt zu geben hatten, und nicht ber ben Juden gegebene Schirm= brief die Schirmgebühr enthält; wie es scheint, verbot eine herzogliche Verordnung die Erhebung einer solchen. Zur Ertheilung der Riederlassungsbewilligung an die Juden war seit der neuen Epoche die Zustimmung des großen und kleinen Raths und ber ganzen Gemeinde erforderlich, welche bei gut beleumbeten Juden um so weniger beanstandet wurde, als man den Gewinn, ber aus der Schirmgebühr der Stadt zufloß, als ein Haupterforderniß betrachtete, "um die großen, merklichen Schulden berselben zu tilgen und dadurch das gemeine Wesen und ben Fortbestand (Blipplichait) zu äufnen und zu friften").

Im Jahr 1450 hauste ein Jude, Namens Mose, in Schafshausen, welcher mit der Stadt Stein wegen einer Capitalforderung in Prozeß gerieth, der eine zweimalige Dazwischenkunft eidgenössischer Boten erforderlich machte und

1) 11mig, 6, 462.

¹⁾ Allerlei Dadnungen bei S. 28. 5.

endlich unter Mitwirkung Schaffhauserischer Rathsboten im Frühjahr 1451 dahin entschieden wurde, daß die Stadt Stein bis zum nächsten Auffahrtstag dem Juden für seine Forderung 620 rhn. Gulden zu entrichten habe, unter Verzinsung, für jeden Gulden wöchentlich 1 Pfg., bis zur Abzahlung 1).

Ebenfalls bedeutende Geldgeschäfte, zumal nach Außen, machte Salomon, Eberlis Sohn, in den Jahren 1458 bis 1460, welcher gegen formliche Schulbbriefe größere Summen verlieh 2). An Angehörige der Stadt durfte er laut Schirm= brief nur auf Faustpfänder Geld leihen. Deffenungeachtet überschritt er diesen mehrfach, namentlich badurch, daß er Wehr und Waffen von den Bürgern als Pfand annahm, weßhalb der Rath seine Verhaftung anordnete. Um den Haschern zu entgehen, flüchtete Salomon in die Freiheit bes Klosters. Er wurde ungeachtet ber gefreiten Räume überall, felbst in den Gemächern bes Abtes gesucht 3), und als man seiner habhaft geworden, eingethürmt. Durch Schiederichter von Zürich und Dieffenhofen wurden die Unftande nach Maßgabe bes Schirmbriefs ausgeglichen. Salomon begab fich hierauf nach Zürich, woselbst er als Schirmbürger aufgenommen wurde und als folder, auf Berordnung feiner Obern, hierorts etwas gemäßigtere Bedingungen bezüglich seiner Guthaben und bes Wegzugs erzielte 1).

Dieser Salomon war mit dem Juden Meyer, Teufels= meyer genannt, anno 1462 aufs Neue wieder für 5 Jahre ins Schirmrecht aufgenommen worden, gegen eine Abgabe von fl. 200 für das erste Jahr und je fl. 300 für die vier folgenden Jahre, unter der Begünstigung, noch einen dritten

1) Gbenbalelbft.

3) Rathaprotofoil.

¹⁾ Ebendaselbft.

²⁾ Spleißische Chronik.

³⁾ Klageschrift Abt Dettikofers. Bei B. W. S. danitudatie (C

⁴⁾ Schaffh. Reuj.=Bitt. XVIII.

Juben nebst Haushalt um dieselbe Schirmgebühr bei sich aufzunehmen. Naphael, der in dessen Besitzungen die Judenschule errichten ließ, war der dritte Schirmgenosse. Als Saslomon Schaffhausen verlassen wollte, schuldeten die drei associrten Juden der Stadt noch die ganze Schirmgebühr, mit Einschluß des ausbedungenen Geschenks fl. 510 betragend, weßhalb ersterer sich genöthiget sah, um das haftbar erklärte Besitzthum wegziehen zu können, diese Summe von sich aus zu bestreiten. Durch eine Anweisung auf Hans Wilhelm Im Thurn und Heini von Sich wurde die Stadt befriediget.

Die Juden hatten diesmal ihre Wohnstätten am Kinbermarkt, woselbst sich auch die Synagoge befand. Neben dem Haus zum Trauben wohnte anno 1459 Schmol 2). Ein Schmol Levi, möglicherweise derselbe, kaufte 11 Jahre später (1470) von Kaplan Keck für 60 fl. ein Haus an der Repfergasse 3).

Laut Conciliums = Beschluß zu Basel vom Jahr 1434 wurden die Bischöfe verpflichtet, die Juden beiderlei Gesichlechts alljährlich wenigstens einmal durch schriftkundige Männer besuchen und versammeln zu lassen, um dieselben in liebevoller Weise über ihren Irrthum zu belehren und sie zur Annahme des Christenthums zu veranlassen. Diese Besmühungen blieben indessen größtentheils erfolglos, vielleicht schon deßhalb, weil die Bekehrten angehalten wurden, das durch Wucher erwordene Vermögen wieder an die Beschäsdigten zurückzugeben oder aber zu frommen Zwecken zu verwenden. Nichtsdestoweniger wurden die Bekehrungsversuche fortgesetzt, weßhalb auch aus Schaffhausen die Tause eines

1) Gbenbalelbit.

2) Sphiffiffe Chronif.

4) Chaffy, Storig Stitl, XVIII.

¹⁾ Ebendafelbft.

²⁾ Privaturkunde. Hausbrief. in gerstolling idm illimipantit (

³⁾ Rathsprotofoll.

Juden vom Jahr 1469 berichtet werden kann, der den Namen Sigmund erhielt, indessen seines Uebertrittes wegen von den Juden geplagt wurde, namentlich durch Raphael, welcher ein eifriger Jsraelite gewesen zu sein scheint 1).

An die Stelle des nach Zürich übergesiedelten Salomon trat der Jude Hirtz, welcher anno 1470 Gailin, seiner Ehewirthin, sein ganzes Besitzthum an Liegenschaften, Fahrhabe, nebst Guthaben auf fahrende Pfänder vor Nath testirte, mit alleiniger Ausnahme der verbrieften Capitalien?).

Außer den genannten werden keine weitern Juden, die eigentliche Schirmbürger der Stadt waren, aufgeführt, woraus ersichtlich ist, daß an dem Grundsatze festgehalten wurde, nur so viele aufzunehmen, als gerade erforderlich seien, um den Geldbedarf der Angehörigen durch sie beschaffen zu lassen. Ein Angestellter derselben, Mändli, wurde wegen erhobener Vaterschaftsklage einer Christin gefangen gesetzt und nachdem derselbe durch einen Eid auf die fünf Bücher Mosis sich der Anklage entlediget hatte, gegen eine Urphede wieder auf freien Fuß gestellt. Dieses geschah in den letzten Monaten des den Juden hierorts gestatteten Aufenthalts.

Auf St. Vitstag anno 1472 bewilligten groß und kleine Räthe, in Abänderung eines frühern Beschlusses, daß die Juden noch dis Martinstag gedachten Jahres hie hausen dürfen; es wurde ihnen jedoch verboten, während dieser Zeit "den Bürgern weber umsonst noch gegen Zins (Gesuch) Geld" zu leihen. Gleichzeitig wurde auch ein Regulativ erlassen, bezüglich der Zinsguthaben der Juden, aus welchem nicht undeutlich hervorgeht, daß die Juden den Vertrag, bezüglich

1) Mathsprotofell.

noch bie einzige Leiffung ber Juben.

¹⁾ Rathsprotofoll.

²⁾ Chendafelbft.

³⁾ Ebenbafelbft.

der zu fordernden Zinse überschritten und damit die Kündis gung des Schirmrechts und baherige Ausweisung hervorgerufen haben 1).

Die gänzliche Räumung der Stadt konnte, billiger Weise, nicht früher verlangt werden, als bis die Juden um ihre Guthaben möglichst befriedigt waren und ihre Häuser veräußert hatten.

Auf Joh. Baptist 1475 fand die letzte Fertigung eines solchen statt. Naphael, der nach Winterthur zog, verkaufte sein am Rindermarkt, zwischen Rudolphs von Fulach und Ursula Kochs Häusern gelegenes Haus für 158 fl. an Heinzich von Fulach, unter der Verpflichtung, dasselbe dis auf Martinstag zu räumen, dabei aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Käuser aus der bisherigen Synagoge (Schule) "keinen Stall mache"?).

Um die Christen aus dem Verkehr mit den Juden zu bringen, deren Einstuß mitunter sehr gefährlich wurde durch allerlei Aberglauben, den sie verdreiteten, namentlich aber durch den Wahn, als besäßen sie besondere Zauberkräfte, modisizirten die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel den ursprünglich strengen Grundsatz der Kirche, daß für Darleihen keine Zinse erhoben werden dürsen, und bewilligten vorerst ausnahmsweise und dann allgemein die Erhebung von 5 Prozent. Es liegt die Vermuthung nahe, daß sich jetzt auch Christen herbeiließen, gegen fahrende Pfänder Geld auszuleihen, weßhalb man die Juden entbehren konnte und sie verabschiedete. Der sogenannte Judenzoll, d. h. Personalzoll, den jeder durchreisende Jude an die Stadt, schon von alten Zeiten her, zu entrichten hatte, bildete somit noch die einzige Leistung der Juden.

1) Mathebrotofoll.

¹⁾ Rathsprotofoll.

²⁾ Chendafelbft.

Die erste Spur von Erhebung des Judenzolls fällt ins Jahr 1442 und ertrug 5 Pfd. 4 ß., Bürkli der Zoller ers hielt von je 5 ß. einen Heller Einzugsgebühr. Im Jahr 1463 ertrug dieser Zoll 54 Pfd. 12 ß. 1 Hr. 1)

Jeder durchreisende Jude hatte laut Zollordnung vom Jahr 1480, 3 ß. und 3 Würfel zu bezahlen, um welche Gebühr er 3 Tage in der Stadt verweilen durfte; für jeden ferneren Tag Aufenthalt mußte 1 ß. bezahlt werden 2). Unster den Würfeln sind Spielwürfel zu verstehen, welche zu Tausenden zu Baden im Aargau einem Acker enthoben wursden, und wie man wohl nicht mit Unrecht vermuthet, einst den Vorrath eines römischen Würfelhändlers ausmachten.

Die Entstehung dieser eigenthümlichen Abgabe kann nicht historisch nachgewiesen werden; es läßt sich aber vermuthen, daß die Juden die seltsamen Würfel anfangs schenkten, nachher aber zur Abgabe derselben verpflichtet wurden, ja später in Ermanglung der Würfel 1 ß. dafür zu entrichten hatten. Die Verwerthung der Würfel zu Gunsten der Stadt kann ebenfalls nicht authentisch nachgewiesen werden und fällt auch der Vermuthung anheim. Anno 1663 betrug dieser Zoll das Doppelte.

Bis ins 4. Decennium des 16. Jahrhunderts war den Juden das Wohnen in Schaffhausen untersagt. Etwa anno 1535 wurde ein Jude David, nebst Haushalt, wieder in den Schirm der Stadt aufgenommen. Ein Mann, rechtschaffenen und gutmüthigen Charafters, der neben seinem Geldgeschäfte gute Kenntnisse in der Heilfunde sich erworben hatte, diese aber Anfangs nur für seine Angehörigen, oder insgeseim und unentgeltlich gegenüber Christen, die seine Hülse ansprachen, anwenden durfte.

the Mathemeterfell.

3) Ratbopretofell.

¹⁾ Rechnung im Stadtarchiv. (819 .VI linord?) guinderidet (g

²⁾ Original bei S. W. H.

Er war kaum ein Jahr in Schaffhausen, als ihm ein Kriegsknecht eine Patene (Relchtellerchen) zu kaufen geben wollte. David zeigte keine Lust, diesen geraubten Gegenstand zu erwerben, sondern verdeutete dem Besitzer desselben, daß er ihn bei Behörde verzeigen müsse. Auf heftiges Anhalten, von der Anzeige Umgang zu nehmen, nahm David das Kelchtellerchen in Empfang und entließ den Krieger mit einem Zehrpfenning, der ihm nachher von dem Kath bei Ueberzreichung des geraubten Gegenstandes wieder ersetzt wurde 1).

Bis zum Jahr 1542 hatte sich David bereits soweit die Gunst der Obern erworben, namentlich durch seine Arzneistunst, daß ihm der Kath das ledig gewordene Gesellschaftsshaus der Bogenschützen vor dem Bogenthor als Behausung anwies, für welches er einen Miethzins zu bezahlen hatte, der nebst der zu entrichtenden Steuer jährlich 30 Pfund betrug 2).

Zu Anfang des Jahrs 1545 ging dem hiesigen Rathvon Merk Sittich, Beamteter zu Ems, ein Schreiben zu, worin derselbe die Mittheilung machte, daß ein daselbst gefangener Jude ausgesagt, daß der hiesige Jude David einen Mord begangen habe. Dieser Anzeige zusolge wurde David gefänglich eingezogen, indessen bald wieder nach Hause gelassen, weil dessen Sohn Schmol für ihn Bürgschaft leistete und er selbst eidlich angelobte, bis zu Austrag der Sache weder sein Haus noch die Stadt zu verlassen. Es trat für ihn die Begünstigung ein, daß er mit Bewilligung des Bürzgermeisters die nach ihm verlangenden Kranken besuchen durste, dann aber wieder ungesäumt nach seiner Behausung zurücksehren mußte.

aniprachen; anwenben burfte.

2) Original bri D. 29. D.

¹⁾ Rathsprotofoll.

²⁾ Stadtrechnung (Chronif IV., 249.). gigratdat mi gnunden (1

³⁾ Rathsprotofoll.

Diese Anklage stellte sich als Jerthum ober Verläumbung heraus, und hatte für den Angeschuldigten um so weniger böse Folgen, als man ihn eines derartigen Verbrechens keineswegs für fähig hielt.

Es liegen mannigfache Belege vor, daß der Jude Das vid seines rechtschaffenen Handelns wegen geachtet wurde und als Arzt großes Zutrauen genoß. Zwar wurde ihm als Jude nur eine bescheidene Stelle unter den Aerzten ans gewiesen, obschon er sich mit der Mehrzahl derselben messen durfte. In der Regel wurde er erst dann von der Behörde herbeigerusen, wenn die Aerzte und Scherrer keinen Kath mehr wußten.

Als anno 1546 durch ein Mädchen von Ermatingen die bösen Blattern hier eingeschleppt worden waren, ergieng an den jüdischen Arzt im Auftrage des Raths die Anfrage, ob er sich nicht der Erkrankten annehmen wolle 1)?

Anno 1551 forberte man ihn auf, an einem Kranken im Seelhaus seine Kunst zu probiren. Ein gewisser Abolph Begli befand sich im Jahr 1557 in sehr bedenklichen Umständen, weßhalb die Oberpfleger des Spitals den Auftrag erhielten, dem Scherrer, Meister Jakob Meyer, David den Juden beizuordnen und "so dem Kranken mit Arznei zu helsen, soll ihm mit" Gottes Hülfe geholsen werden". Mittwoch vor Galli, anno 1558 wurde David beauftragt, mit Zunstmeister Bonaventura Wagner, den alten Starker und dessen Ehefrau zu untersuchen, ob das Gerücht, als seien diese mit den bösen Blattern behastet, begründet seie oder nicht. In derselben Kathssitzung fand der Antrag, dem Juden David sich erkenntlich zu zeigen, "umb daß er die armen Kranken arztnet und ihnen nünt abnimmt", vollen Anklang. Der Klosterpfleger wurde angewiesen, ihm 10 Eimer Wein zu

¹⁾ Rathsprotofoll.

verehren 1). Gine berartige Anerkennung mußte einen Mann, ber sich seines Glaubens wegen oft und viel zurückgesett und verkannt fühlte, doppelt freuen und zum Guten anspor= nen. Vom Geld Ausleihen gegen Pfänder und auf Wucher findet sich in dieser Zeit keine Spur mehr, indessen nahm man seine Dienstgefälligkeit auch nach dieser Richtung in Anspruch. Eines Tages tam eine Hilbegarbe Krüger von Lindau, angeblich die Dienstmagd ber Frau am Stad, ge= wesene Klosterfrau zu Paradies, zu David mit einem Briefden von ihrer Herrin, in welchem berselbe gebeten murde, ihr 2 Gulben zu leihen und durch die Neberbringerin zuge= hen zu laffen. Arglos entsprach David dem Gesuch. Er war von einer feinen Betrügerin geprellt, die gleichen Ta= ges, als Magd einer andern ehemaligen Klofterfrau zu St. Agnes, Frau Verena Ulmer sich ausgebend, den Zunftmei= fter Hans Schaltenbrand um 3 fl. prellte und sodann an einer britten Prellerei ermischt murde?).

So sehr sich auch David bemühte, durch redliches und wohlthätiges Handeln einen guten Namen zu erwerben und zu bewahren, so begegnete ihm nicht selten arges Mißtrauen und böses Vorurtheil. Er mußte gerade am Abend seines Lebens in bitterster Weise die Erfahrung machen, daß das erworbene Zutrauen auf schwachen Füßen stehe und trotz einer Vergangenheit von 25 Jahren, die er als redlicher Wann in Schaffhausen durchlebte, zur Ueberzeugung gelangen, daß das Judenthum ihm überall hindernd im Wege stehe, ihm als unaustilgbare Schuld angerechnet werde.

Im Einverständniß mit seiner Ehegattin Freuda, hatte David, nachdem seine eigenen Kinder erzogen und versorgt waren, ein zartes Knäblein, wahrscheinlich eine elternlose

¹⁾ Rathsprotofoll.

²⁾ Ebendaselbst.

jübische Waise, bei sich auf= und angenommen, wodurch des= fen Haushalt, zu bem zunächst ein Sohn Namens Schmol, fodann Dichtli, eine verheirathete Dienstmagd und ein Dienst= bube gehörten, auf 6 Personen anwuchs. Das haus bes Arztes glich einer Judenherberge, in welcher jeder durch= reisende Jude um so eber seine Ginkehr nahm, als er einer patriarchalischen Aufnahme und Verpflegung gewiß war. Eine dieser Beherbergungen murde unbegreiflicher Weise von dem Gjährigen Knaben, den der Jude aus Menschenfreundlichkeit bei sich aufgenommen, zu einer Anklage benützt, die möglicher Weise seinen Wohlthäter in das tiefste Unglück hätte fturgen können. Donnerstags ben 5. September 1560 Abends trat eine fremde Judin mit ihrem Kinde in Davids haus und bat um Nachtherberge, die ihr gewährt murbe. Sie war die Chefrau eines unweit Brugg haushäblich niederge= laffenen Arztes. Diese Frau war kaum im Haus, als das Pflegesöhnlein ihres Gastwirths einer auf der Gasse beschäf= tigten Nachbarin erzählte, es werde diese Nacht in ihrem Hause ein Kind umgebracht werben. Unwillig über diese Rebe wurde ber unbesonnene Schwätzer barsch abgefertiget. Andern Tages in der Morgenfrühe verließ die Beherbergte mit ihrem Rinde unbemerkt bas gastfreundliche haus, um noch vor Beginn des Sabbaths ihre Heimath zu erreichen. Kaum war der Sabbath zu Ende, so eilte das Judenbüblein wieder auf die Gasse und zu der Nachbarin, welche soeben mit Abladen von Emd beschäftigt war und theilte derselben mit, daß inzwischen die Tödtung des Kindes, von der er ihr früher gesagt, wirklich stattgefunden habe. — So sehr sich auch diese Frau sträubte, an die Aussage des Judenbübleins zu glauben, und sich bemühte, demfelben in Anwesenheit einer andern Nachbarin begreiflich zu machen, daß er sich irre und daß höchstens eine Beschneidung stattgefunden haben dürfte, so wollte der Knabe eben Recht behalten und ent= gegnete, er wisse wohl, was eine Beschneibung sei, aber hier fei etwas anderes vorgefallen und erzählte einläglich folgen= des: "man habe das Kind zuerst mit Nabeln gestupft und ein Biren ins Mul gestoßen, daß es nit schreien können, barnach ihm das Köpflein abgehowen, das Blut in ein Guttern gethan und das Kind verbrennt. Es habe och Da= vid Jud felbst zugesehen und barob geweinet". Diefer Erzählung, die der Knabe mehreremal zu wiederholen veranlaßt wurde, indeffen jedesmal etwas abweichend vorbrachte, fügte dieser noch bei , "wenn man's nit glauben wölle, so solle man nur in ihr hus gan, so werde man das Blut hinderm Ofen finden". Go unglaublich auch die ganze Angelegenheit erschien, so verbreitete sich dieselbe boch schnell in der ganzen Nachbarschaft und wurde noch am nämlichen Abend durch Hans Jakob Suter, Schmied in der Vorstadt, dem Pfarrer Jatob Rüger, dem ältern, mitgetheilt, welcher sodann dem Statthalter Itelhans Ziegler zu handen ber fünf Geheimen die pflichtschuldige Anzeige von dieser Mittheilung machte.

So sehr man auch bei Behörde Anfangs geneigt war, die ganze Erzählung als ein Mährchen zu qualifiziren, so rührte dieselbe eben doch von einem Hausgenossen her, dem man der großen Wohlthaten wegen, die ihm von dem Juden David erwiesen wurden, und auch seiner Minderjährigkeit wegen nicht wohl die Ersindung seiner Angaben zutrauen durfte. Nachdem noch mehrere Personen als Ohrenzeugen des durch den Knaben erzählten Vorfalls insgeheim einvernommen waren, wurde die Ueberrumplung des Judenhauses beschlossen und zur Ausführung derselben die 4 Hoffnechte, 4 Scharwächter, 2 Weinsinner, 2 Weinzieher, der Forstmeister, der Waagmeister, Joller und sämmtliche Stadtstnechte einberusen und durch den Statthalter unterrichtet, "wie sie die Sachen für handt nehmen und angrifen söllen". Mit diesem Häscherders begaben sich die verordneten Käthe,

begleitet von den beiden Stadtschreibern, Mittwochs den 11. Sept., Morgens 4 Uhr in aller Stille auf den Schützen= graben, umftellten bas haus, fprengten die Thure ein und nahmen den Juden David mit seinem ganzen haushalt ge= fangen. Bur Verhütung von Mittheilungen und Verab= redungen wurden die Juden genau überwacht und bann einzeln eingekerkert. Der alte Jude David wurde "im Stüblin" auf bem Rathhaus untergebracht, beffen Chefrau im Kerker des Spitals, Schmol der Sohn, im Kloster= terker zu Allerheiligen. Ginen Juden Moses, welcher, von Salzburg kommend, mahrend einigen Tagen Gaftfreundschaft genoß, versetzte man in den Diebsthurm, den Dienstbuben in bas Gefängniß bes Oberthorthurms und Dichtli, bie Dienstmagd, in das Blockhaus auf dem Herrenacker, während das Judenbüblein in einem Privathaus untergebracht wurde. Mit äußerster Aufmerksamkeit und Genauigkeit murde bas Indenhaus untersucht und sämmtliche Gefangene noch am nämlichen Tage verhört, ebenso die Nachbarn, Michael Ermatinger, Schlosser, Conrad Thias, Messerschmied, Berena Beck, Wagners, geb. Sytz und Hans Jakob Suter, des Schmids Knabe. All' diese Magregeln führten zu keinem Resultat; es wurde auch nicht das Gerinaste entdeckt, noch burch die angestellten Verhöre und Einvernahmen erbracht, wodurch die Aussage des Knaben etwelche Begründung erhalten hätte. — David konnte als Beweis seiner Unschuld nichts weiters vorbringen, als daß er gleich Anfangs von ber über sie ausgesprengten Verleumdung in Kenntniß gefett und gewarnt worden sei, daß er aber, gestützt auf sein gutes Gemiffen und auf die Gerechtigkeit der Obrigkeit bauend, ruhig bem Verlauf bes Handels entgegengesehen habe. Deffen Chefrau, welche diese Anklage ebenfalls als eine teuflische Erdichtung erklärte, berief sich auf den Thor= Beiträge gur vaterl. Geschichte. I. Seft. 12 (100 11111) Gille 5

hüter, welcher wohl im Fall sein werde zu bezeugen, daß die fremde Jüdin nebst ihrem Kinde am frühen Morgen des Freitags die Stadt verlassen habe. Der Sohn und auch die beiden Dienstboten erklärten das Gerücht als ein vollkommen grundloses und behaupteten, daß "ihnen solch Reden mit Unwahrheit zugelegt und das Judenkind aufgewiesen worden sei". —

Die Kunde von der Gefangennehmung der Judenfamilie und deren Anschuldigung verbreitete sich schnell und erfüllte namentlich die Judenschaft mit Angst und Schrecken. David, der Sohn, wohnhaft zu Thiengen, erhielt noch am nämlichen Tag Kunde von dem Vorfall. Durch die Hand seines Vetters Isaak zu Grießen ließ dieser bei Statthalter Ziegler für sie beide um Ausfertigung eines Geleitbrieses nachsuchen, damit "mine gnädigen Herren und wir uff den rechten Grund und Wahrheit kommen möchten, denn David ein alter, schwacher Mann, daß möglich wäre — da Gott vor seie — daß er in einem Schlaf also bliebe; auch wird ohn Zwisel ein böse Zung sein, die ihn gegen Euch mine gnädigen Herren verträpt mit der Unwahrheit, u. s. w."

Gleichzeitig gieng auch an den Juden ein Briefchen ein von dessen Enkel zu Thiengen, in jüdisch=deutscher Schrift, worin demselben mitgetheilt wurde, daß auch der Nath der Stadt Rheinau das Geleitsgesuch unterstützen werde, zum Zweck der Ergründung, "wer das Spiel ihm zugerichtet habe. Ich hoff zu Gott, fährt der Schreiber fort, die Herren werden der Wahrheit beistehen und auf den Grund kommen, wer das Kind angelehret hat. Seid getröstet und überzeugt, unser Herr, Gott, wird euch nicht verlassen".

Schon am 13. September erhielten die beiden Juden den verlangten Geleitsbrief. Ein freies, sicheres Geleit wurde ihnen zugesichert, "also, daß sie beide in unsrer Stadt, in dem Wirthshaus zum Ochsen einziehen" mögen. Es wurde

ihnen jedoch vorgeschrieben, daß sie ihre Ankunft alsobald dem Statthalter melden und die, dieser Angelegenheit wegen Versordneten in der Herberge erwarten sollen, denen sie sodann in Betreff "deren Sachen und Handlungen, darumben David Jud und sin ganz Judengesind in unserer Gefangenschaft liegend, nach ihrem Erbieten Unterricht und Bescheid geben mögend" u. s. w.

Obschon die fremden Juden nichts Erhebliches in dieser Angelegenheit wirken konnten, so diente ihr unerschrockenes Auftreten und ihr Befremden über das eingeschlagene Ver= fahren denn doch dazu, die Richter auf die richtige Bahn und baburch die Ihrigen um so bälder wieder aus der Haft zu bringen. Die verordneten Räthe überzeugten sich je länger je beutlicher, daß auf den kleinen Schwätzer nicht viel zu bauen und berselbe möglicherweise von einer übelwollenden Person unterrichtet und angewiesen worden sein dürfte, das bose Gerücht auf die Bahn zu bringen. Die förderlichste Hülfe indessen leistete ben Gefangenen bas Zeugniß bes Thorhüters, welcher sich ganz beutlich zu erinnern wußte, daß am 6. September früh eine fremde Jüdin mit einem Kinde die Stadt verlassen habe 1). In Folge all dieser für die Unschuld der Angeklagten sprechenden Ergebnisse wurden diese auf eine beschworne Urfehde hin wieder auf freien Fuß gesetzt, doch unter Kostenfolge und mit dem Befehl, daß sie "das Judenbüblein hinwegthun und nit mehr bei ihnen ha= ben, auch nit mehr so viel frömder Juden inziehen und be= herbergen söllen"2). gegen bas Enbe bes Jahres 163

Der Jude David überlebte diese bittere Erfahrung nicht mehr lange; schon im Verlauf eines Jahres gieng er zu seinen Vätern über. Schmol, der Sohn, übernahm nun die Lei=

1) Rathsprotofoll.

2) Cbenbafelbft.

¹⁾ Untersuchungsakten im Kant.=Archiv.

²⁾ Rathsprotofoll.

³⁾ Walbfird'iche Chrenif.

tung des Haushalts; allein, ohne die Eigenschaften seines Vaters galt er hierorts bald für überflüssig, weßhalb ihm am 22. Juli 1562 die hiesige Niederkassung gekündet wurde 1). Das der Stadt gehörende Judenhaus wies der Rath dem Stadtarzt Benedikt Burgauer als Pfrundwohnung an, welscher bis dahin mit einer Vergütung von fl. 10. — für den Herbergszins sich hatte begnügen müssen 2).

Von dieser Zeit an wurden die Juden nicht mehr als Schutzbürger und Ansaßen aufgenommen und in Schaffhausen geduldet; man behandelte sie gleichsam als versehmte Fremd-linge, welche die eingeräumte Bewilligung, den christlichen Boden der Stadt Schaffhausen betreten zu dürsen, wie vormals mittelst eines Leibzolls zu bezahlen hatten.

Wohl ein halbes Jahrhundert hindurch finden sich keine Beschlüsse und Maßregeln rücksichtlich der Juden aufgezeichnet. Erst im Jahr 1622 erinnerte man sich ihrer wieder, als in Folge Mißwachses eine unerhörte Theurung entstanden war. Da sich die Juden beigehen ließen, die guten Goldzund Silbermünzen massenhaft einzuwechseln, so stieg das probhaltige Geld — bei der Unmasse der schlechten Geldsorten — im Kurs, weßhalb man keinen Anstand nahm, die Juden als indirekte Veranlasser der drückenden Theurung zu bezeichnen und in Folge dessen für ewig aus der Eidgenossenschaft zu verbannen 3).

Mit der ewigen Verbannung scheint es damals eine eigene Bewandtniß gehabt zu haben, weil unsere Regierung gegen das Ende des Jahres 1637 sich abermals veranlaßt fand, den Juden die Betretung des Kantons zu verbieten. Diesmal waren sie ebenfalls bezichtigt, eine Theurung der

¹⁾ Rathsprotofoll.

²⁾ Ebendaselbst.

³⁾ Waldfirch'sche Chronif.

Lebensmittelpreise hervorgerufen zu haben, in Folge Proviantlieferungen für die kriegführenden Armeen. Drei Jahre nach einander wurde das Verbannungsurtheil gegen sie erlassen 1).

Als Anno 1656 dem Bogtherrn Joh. Friedrich Im Thurn zur schwarzen Straußfeder durch einen seiner Dienst= boten all seine Rleinodien und Schmucksachen gestohlen murben, wollte man wiffen, daß diese von einem Juden gekauft worden seien, worauf die Verweisung des ganzen Juden= volkes von Neuem ausgesprochen wurde. Bis der Bestohlene wieder in den Besitz bes geraubten Gutes gelange, murben die Juden diesmal aus dem Kanton verbannt. Bafel that dasselbe. Als diese Maßregel ohne Erfolg blieb, so that Im Thurn Schritte, auch die übrigen Stände zu vermögen, die Verbannung ber Juden aus der ganzen Gidge= nossenschaft zu beschließen. Endlich im Jahr 1658 gelang es, den Stand Bern für diese Magregel zu gewinnen und ein Jahr darnach Unterwalden, wobei es jedoch sein Bewenben hatte 2). Um besto grimmiger erglühte in hiesiger Stadt ber haß gegen die Juden, zu deffen Abkühlung Unno 1662 unerwartet sich Gelegenheit barbot. Dem Leinwandhändler Hans Georg Küfer, von Urach, wurden auf der Messe in Zurzach durch Juden fl. 1500 aus dem Magazin mittelst Einbruchs entwendet. Das Schicksal wollte es, daß die Diebe hieher kamen und im Gasthof zur Krone an der Thei= lung bes gestohlenen Gutes ertappt murben. Statt bieselben auszuliefern, behielt und verurtheilte man sie hier, um dem Ansinnen bes hochmögenden Gönners und Gevattersmanns, Herzog Eberhard von Württemberg, gerecht zu werden. Durch den Strang wurde ihrem Leben ein Ende gemacht,

¹⁾ Waldfirch'iche Hauschronik.

²⁾ Ulrich's jub. Gefch.

nachdem der Prozes "bis in die dritte Wochen gewähret". In Fortsetzung der Gerechtigkeitspflege erneuerte man die früher erlassene Judenverbannung und nach vier Jahren um so nachdrücklicher, als die Gebeine der Gehängten durch unbekannte Hände in der Nacht des 19. Aprils 1666 vom Hochgericht entfernt wurden 1).

Im Jahr 1699 fand die Obrigkeit für gut, von den Juden auch bei Betretung der Landschaft einen Leibzoll zu verlangen, worüber sich dieselben bei ihren zuständigen Obern ditter beschwerten. Unterm 30. Dezember gedachten Jahres gieng deßhalb von der Landgräflich Fürstenbergischen Beamtung der Landgrafschaft Stühlingen eine Beschwerdeschrift ein, mit der Androhung, daß, wenn diese neu aufgekommene Last den Juden nicht sosort abgenommen werde — "umdewillen sie dergleichen Traktement nicht verschuldet haben", — von den Angehörigen des Kantons Schafshausen bei Betretung der Grafschaft Stühlingen ebenfalls ein Leidzoll geforbert werde?). Diese Waßregel half. Indessen wurde der Judenzoll noch ein Jahrhundert hindurch in der Stadt Schafshausen erhoben und der Haß gegen dieses unglücksliche Bolk unter allen Formen losgelassen und genährt.

and inficient, bediete into reconsiderite man die diese fine dem

TOTAL THE TAKE OF THE CONTROL OF THE

oroged (Sperford) oroged

¹⁾ Aften des Kant.=Archivs und Chroniken.

²⁾ Akten im Kant. Archiv. 2007 . indirecting Schnichtel